

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 45 Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durch die Meldebehörde - Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes
- 46 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- 47 Widerspruchsrechte nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

45

Öffentliche Bekanntmachung

**Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
durch die Meldebehörde
Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c des Soldatengesetzes i.
V. m. § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes**

Nach § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, können sich Frauen und Männer, die deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes sind, freiwillig für den Wehrdienst verpflichten.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften bis zum 31. März 2020 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Kalenderjahr 2021 volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname(n),
3. gegenwärtige Anschrift.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Leichlingen
- Bürgerbüro-
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen (Rheinland)

einzulegen.

Leichlingen, den 21.10.2019

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Gutendorf

46

Öffentliche Bekanntmachung

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Gemäß § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht:

Die Meldebehörde darf gem. § 42 Abs. 1 BMG einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter Beachtung rechtlicher Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken folgende Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Sterbedatum sowie
 - h) Auskunftsperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG,
8. Geschlecht,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
12. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
14. Zahl der minderjährigen Kinder,
15. Auskunftsperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gem. § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftsperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind gem. § 42 Abs. 3 BMG der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Diese betroffenen Personen haben gem. § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Leichlingen
- Bürgerbüro-
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen (Rheinland)

einzulegen.

Leichlingen, den 21.10.2019

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Gutendorf

47

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widerspruchsrechte nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht:

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § BMG § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde gem. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Adressbuchverlagen darf gem. § 50 Abs. 3 BMG zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat gem. § 50 Abs. 5 das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Leichlingen
- Bürgerbüro-
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen (Rheinland)

einzulegen.

Leichlingen, den 21.10.2019

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Gutendorf